Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 10628). Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie. Vom 14. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die neun älteren Provinzen einschließlich der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Artikel I.

Die Beschlüsse der evangelischen Kirchengemeinden, durch welche:

a) die Erhebung einer nach dem Maßstabe staatlich veranlagter Steuern festgesetzten Kirchensteuer angeordnet,

b) mit einem Steuerpflichtigen ein fester jährlicher Kirchensteuerbetrag für ein oder mehrere Jahre im voraus vereinbart, oder einzelnen Steuerpflichtigen eine zeitweilige Befreiung von der Kirchensteuer gewährt, oder an Stelle der Hand- und Spanndienste die Erhebung eines ihrem Werte entsprechenden Geldbetrags im Wege der Kirchensteuer festgesetzt wird,

bedürfen, nachdem sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bestehenden kirchengesetzlichen Vorschriften genehmigt worden sind, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Artikel II.

§ 1.

Den zur Veranlagung der Kirchensteuern zuständigen kirchlichen Gemeindeorganen sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, auf Erfordern mitzuteilen.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1905.

§ 2.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Den Vollstreckungsbehörden ist, falls nicht ein geringerer Entgelt vereinbart wird, eine Vergütung von zwei Prozent des durch sie zur Einziehung gelangenden Steuerbetrags zu gewähren. Die Vollziehungsbeamten haben außerdem auf die tarifmäßigen Einziehungsgebühren Anspruch. Die Vollstreckungsbehörde hat vor zwangsweiser Einziehung der Steuerbeträge deren Uebereinstimmung mit den Festsetzungen des genehmigten Umlagebeschlusses zu prüfen.

Artikel III.

Die Vorschriften der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 bis 81, 83 bis 86, 88, 89 und 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden auf die gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuern sinngemäß Anwendung.

Artikel IV.

§ 1.

Gegen die Entscheidungen der kirchlichen Gemeindeorgane über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Konsistorium einzulegen ist. Das Konsistorium legt die Beschwerde mit seiner Äußerung der Staatsbehörde vor.

Die Entscheidung der Staatsbehörde erfolgt nach Anhörung der Kirchengemeinde.

Den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates, welche damit begründet werden, daß für sie in dem Bezirke der Kirchengemeinde oder in deren nächster Nachbarschaft besondere, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, ist, wenn diese Behauptung zutrifft, stattzugeben, sofern nach einer in der Gesetz-Sammlung veröffentlichten Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist und der zur Kirchensteuer herangezogene Ausländer nicht der Kirchengemeinde gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

§ 2.

Der an Stelle des Einspruchs zulässige Antrag auf Verteilung kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Kirchengemeinden

ist von dem Steuerpflichtigten binnen einer Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens der zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde beginnt, an das Konsistorium zu richten, in dessen Bezirk eine der beteiligten Kirchengemeinden gelegen ist. Das Konsistorium legt den Antrag mit seiner Äußerung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die Kirchengemeinde gelegen ist, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines Antrags zuerst zugegangen ist. Die hiernach begründete Zuständigkeit des Konsistoriums und der Staatsbehörde erstreckt sich auch auf weitere etwa noch hervortretende Veranlagungen.

Die Staatsbehörde beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Konsistorien.

§ 3.

Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 2 Abs. 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Entscheidung oder Beschlußfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt.

§ 4.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörden nach §§ 1 und 2 steht binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen sowohl den Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 findet die Klage nicht statt.

§ 5.

Durch die Erhebung der Beschwerde oder durch die Stellung des Verteilungsantrags oder durch die Anstellung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

§ 6.

Die Staatsbehörde ist befugt, bis zur endgültigen Entscheidung die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen.

§ 7.

Der ordentliche Rechtsweg findet gegen die Heranziehung zu einer gemäß Artikel I genehmigten Kirchensteuer nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Artikel V.

Wird im Falle des Artikels 27 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung, vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 125) die Erhebung und Einziehung einer Umlage angeordnet, so finden die Bestimmungen des § 25 des Kirchengesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie, vom 26. Mai 1905 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31) Anwendung.

Artikel VI.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten und ihre Organe sinngemäß Anwendung.

Artikel VII.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln I und IV dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

Die durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175) begründete Zuständigkeit des Staatsministeriums bleibt unberührt.

Artikel VIII.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere die beiden letzten Absätze im Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung, vom 25. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 147) und im Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen, vom 1. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 69) sowie § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 18. Mai 1895 (Gesetz-Samml. S. 175) werden aufgehoben.

Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Samml. S. 140) findet auf Kirchensteuern fortan keine Anwendung.

Artikel IX.

Die Festsetzung des Zeitpunkts, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Artikel X.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gefle, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 14. Juli 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. Möller. Frhr. v. Richthofen.
v. Bethmann Hollweg.

(Nr. 10629.) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden. Vom 14. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

I. Besteuerungsrecht der Kirchengemeinden.

§ 1.

Die katholischen Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Steuern zu erheben.

Von dieser Befugnis ist nur Gebrauch zu machen, soweit die sonstigen verfügbaren Einnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse nicht ausreichen, insbesondere soweit die erforderlichen Geldmittel und Leistungen nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können oder vom Patron oder von sonst speziell Verpflichteten gewährt werden.

Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

II. Steuerpflicht.

§ 2.

Kirchensteuerpflichtig sind alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören.

§ 3.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes (§ 2) folgenden Monats. Sie erlischt, unbeschadet der Vorschrift des § 3 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche, vom 14. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 207),

a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist,

b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes (§ 2) mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Kirchengemeinde hiervon keine Anzeige erstattet worden ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats.

§ 4.

Bei der Heranziehung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb des preußischen Staatsgebiets verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen einschließlich der Bergwerke aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Kirchengemeinde, in deren Bezirk das Grundvermögen oder der Betrieb belegen ist. Beträgt jedoch dieser Teil mehr als drei Vierteile des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen, so ist diejenige Kirchengemeinde, in welcher das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Kirchengemeinden zu, so ist das Viertel nach der Zahl dieser Gemeinden zu verteilen.

Im übrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets in jeder Kirchengemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteil ihres Einkommens herangezogen werden.

Die Vorschriften des § 50 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 409) und des § 51 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden sinngemäß Anwendung.

§ 5.

Der katholische Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zu Grunde liegenden Steuersatzes (§ 9), zu welchem der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen.

Soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist der katholische Teil nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen.

§ 6.

Insoweit der Patron oder ein sonst speziell Verpflichteter als solcher nach bestehendem Rechte für einzelne kirchliche Bedürfnisse nach besonderen Grundsätzen beizutragen hat, ist er als Gemeindeglied für diese Bedürfnisse in demselben Umfange wie bisher von der Kirchensteuer freizulassen.

§ 7.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Befreiungen von der Staatseinkommensteuer oder den staatlich veranlagten Steuern haben die entsprechende Befreiung von der Kirchensteuer zur Folge.

Von der Kirchensteuer bleiben die Geistlichen und Kirchenbeamten hinsichtlich ihres Diensteinkommens und ihres Ruhegehalts, bei dauernder Verbindung des Kirchenamts mit einem anderen Amte hinsichtlich ihrer gesamten Dienstbezüge insoweit befreit, als ihnen die Befreiung bisher schon gewährt worden ist.

Von der Kirchensteuer sind befreit die hinterbliebenen Witwen und Waisen der Kirchenbeamten hinsichtlich derjenigen dauernden Bezüge, welche ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des Verstorbenen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, sowie diejenigen, welche aus Anlaß des Todes eines Geistlichen oder Kirchenbeamten Bezüge während der Sterbe- und Gnadenzeit erhalten, hinsichtlich dieser Bezüge.

§ 8.

Auf speziellen Rechtstiteln beruhende Verpflichtungen zur Leistung von Kirchensteuern oder Befreiungen von solchen bleiben unberührt.

III. Umlegung der Kirchensteuer.

a. Verteilungsmaßstab.

§ 9.

Die Kirchensteuern sind für das Rechnungsjahr umzulegen.

Als Maßstab der Umlegung dient die Staatseinkommensteuer, erforderlichenfalls einschließlich der staatlich veranlagten fingierten Normalsteuersätze, und, sofern daneben eine Heranziehung der Realsteuern erfolgen soll, die staatlich veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die Ergänzungssteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie die Betriebssteuer und die Warenhaussteuer sind bei der Umlegung der Kirchensteuern nicht heranzuziehen.

§ 10.

Die Heranziehung der Staatseinkommensteuer hat mit den aus §§ 2 und 4 sich ergebenden Maßgaben in vollem Umfange stattzufinden.

Die Heranziehung der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern ist nur insoweit zulässig, als diese Steuern für Grundbesitz beziehungsweise Betriebe veranlagt sind, welche in der Kirchengemeinde belegen sind.

Die Realsteuern dürfen nicht mit einem höheren Prozentsatze herangezogen werden als die Staatseinkommensteuer. Wie die vollständige Freilassung der Realsteuern, ist auch eine geringere Heranziehung aller oder einzelner dieser Steuern zulässig.

b. Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuer.

§ 11.

Die Kirchensteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen.

Die Erhebung erfolgt in der Form von Zuschlägen.

Die Zuschläge zu den einzelnen der Veranlagung zu Grunde gelegten Staatssteuern müssen gleichmäßige sein.

Eine Minderbelastung oder Freilassung der fingierten Normalsteuersätze und der sechs untersten Stufen der Staatseinkommensteuer ist nicht ausgeschlossen.

Steuerpflichtige, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten, sind zur Kirchensteuer nicht heranzuziehen.

§ 12.

Handelt es sich um Einrichtungen oder Aufwendungen, welche in besonders hervorragendem Maße einem Teile der Kirchengemeinde zugute kommen, so kann die Kirchengemeinde für einen bestimmten Zeitraum eine entsprechende besondere Belastung dieses Teiles beschließen. Bei Abmessung der Sonderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Einrichtung erforderliche Bedarf nach Abzug eines etwaigen Ertrags in Betracht zu ziehen.

Die Vorschrift des Abs. 2 der Nr. 5 in dem § 6 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 24. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 179) bleibt unberührt.

§ 13.

In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz von der kirchlichen Veranlagungsbehörde (§ 16) nach den für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen zu ermitteln.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln sowie auf Grund der §§ 57 und 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuern zieht die entsprechende Änderung der Veranlagung zur Kirchensteuer nach sich.

c. Besondere Vereinbarungen.

§ 14.

Den Kirchengemeinden sind Vereinbarungen mit steuerpflichtigen Mitgliedern gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle

der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist.

§ 15.

Bei Veränderung von Pfarrbezirken sowie zum Ausgleiche für erhebliche Aufwendungen zu Gunsten einer Kirchengemeinde kann für eine bestimmte Zahl von Jahren die Freilassung oder verminderte Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger beschlossen werden.

Die Beschlüsse in den §§ 14 und 15 bedürfen der Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

IV. Verfahren.

a. Ausschreibung.

§ 16.

Die Veranlagung erfolgt für jedes Rechnungsjahr durch den Kirchenvorstand.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der kirchlichen Organe bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahrs eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§ 17.

In denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer (§ 13 Abs. 1) nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, stehen dem Kirchenvorstande die im § 63 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) aufgeführten Befugnisse zu.

Die Bestimmungen der §§ 63 Abs. 3 bis 5, 79 und 81 des genannten Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 18.

Dem Kirchenvorstande sind von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren es für die Besteuerung bedarf, auf Erfordern mitzuteilen.

§ 19.

Die Erhebung der Kirchensteuern ist durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze bekannt zu machen.

Die bischöfliche sowie die staatliche Aufsichtsbehörde ist befugt, die Bekanntmachung des Steuersatzes an die Steuerpflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung anzuordnen.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres sowie in denjenigen Fällen, in welchen die staatlich veranlagte Steuer nicht die unveränderte Grundlage der Steuerzuschläge bildet, bedarf es stets besonderer verschlossener Mitteilung.

Nach erfolgter Bekanntmachung ist die Steuer in den ersten acht Tagen eines jeden Kalendervierteljahrs zu entrichten.

An Stelle des Vierteljahrs kann durch Beschluß der kirchlichen Veranlagungsbehörde (§ 16) eine halbjährliche und, falls nicht mehr als 20 Prozent der Staatseinkommensteuer zu erheben sind, eine jährliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch kann festgestellt werden, daß die Hebung gleichzeitig mit der Einziehung der Staats- oder Kommunalsteuern an einem oder mehreren Einziehungsterminen erfolge.

Wird im Laufe des Rechnungsjahrs eine außerordentliche Umlage notwendig, so ist über die Termine der Einziehung in dem Steuerbeschlusse Bestimmung zu treffen.

Die Einziehung selbst findet auf Grund einer vorher ergangenen oder spätestens gleichzeitig erfolgenden Zahlungsaufforderung statt, die, wenn sie schriftlich geschieht, verschlossen sein muß.

b. Zwangsvollstreckung.

§ 20.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer von der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigten Kirchensteuer erfolgt nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Gemeindeorgane durch die staatlichen Vollstreckungsbehörden oder, soweit die Einziehung der Staatssteuern durch kommunale Vollstreckungsbehörden erfolgt, durch diese.

Den Vollstreckungsbehörden ist, falls nicht ein geringerer Entgelt vereinbart wird, eine Vergütung von 2 Prozent des durch sie zur Einziehung gelangenden Steuerbetrags zu gewähren. Die Vollziehungsbeamten haben außerdem auf die tarifmäßigen Einziehungsgebühren Anspruch.

Die Vollstreckungsbehörde hat vor zwangsweiser Einziehung der Steuerbeträge deren Übereinstimmung mit den Festsetzungen des genehmigten Umlagebeschlusses zu prüfen.

c. Rechtsmittel.

§. 21.

Den zur Kirchensteuer Herangezogenen steht gegen die Heranziehung beziehungsweise Veranlagung Einspruch zu.

Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Aufforderung zur Zahlung ab gerechnet (§ 19 Abs. 7), bei dem Kirchenvorstand einzulegen.

Einsprüche, welche sich gegen die staatliche Veranlagung richten, sind unzulässig.

§ 22.

Über den Einspruch beschließt der Kirchenvorstand.

§ 23.

Gegen die Entscheidungen der Kirchenvorstände über Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu Kirchensteuern steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde offen, welche binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von vier Wochen bei der bischöflichen Behörde einzulegen ist. Die bischöfliche Behörde legt die Beschwerde mit ihrer Äußerung der Staatsbehörde vor.

Die Entscheidung der Staatsbehörde erfolgt nach Anhörung der Kirchengemeinde.

Den Beschwerden von Angehörigen eines außerdeutschen Staates, welche damit begründet werden, daß für sie im Bezirke der Kirchengemeinde oder in deren nächster Nachbarschaft besonder:, nicht von der betreffenden Kirchengemeinde unterhaltene gottesdienstliche Veranstaltungen bestehen, ist, wenn diese Behauptung zutrifft, stattzugeben, sofern nach einer in der Gesetzsammlung veröffentlichen Bekanntmachung des Staatsministeriums in dem auswärtigen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist, und der zur Kirchensteuer herangezogene Ausländer nicht der Kirchengemeinde gegenüber die Erklärung abgegeben hat, daß er zu deren kirchlichen Lasten beitragen wolle.

§ 24.

Im Falle der Heranziehung zur Kirchensteuer seitens mehrerer Kirchengemeinden (§ 4) kann der Steuerpflichtige an Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung oder Veranlagung in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden auch einen Antrag auf Verteilung des kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf die mehreren Kirchengemeinden seitens der zuständigen Staatsbehörde stellen.

Der Verteilungsantrag tritt alsdann an die Stelle des Einspruchs.

§ 25.

Der Verteilungsantrag ist von dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Aufforderung zur Zahlung der Steuer seitens der zweiten oder einer weiteren, eine Steuerforderung erhebenden Kirchengemeinde beginnt, an die bischöfliche Behörde zu richten, in deren Bezirk eine der beteiligten Kirchengemeinden gelegen ist. Die bischöfliche Behörde legt den Antrag mit ihrer Äußerung der Staatsbehörde vor, in deren Bezirk die Kirchengemeinde gelegen ist, deren Zahlungsaufforderung dem Steuerpflichtigen ausweislich seines Antrags zuerst zugegangen ist. Die hiernach begründete Zuständigkeit der bischöflichen Behörde und der Staatsbehörde erstreckt sich auch auf weitere etwa noch hervortretende Veranlagungen.

Die Staatsbehörde beschließt nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und bischöflichen Behörden.

§ 26.

Wird die Beschwerde oder der Antrag den Vorschriften des § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zur Entscheidung oder Beschlußfassung zuständigen Staatsbehörde angebracht, so gilt die Frist als gewahrt.

§ 27.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörde nach §§ 23 und 25 steht binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen sowohl dem Steuerpflichtigen als auch den beteiligten Kirchengemeinden die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung oder der angefochtene Beschluß auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Klage ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

In den Fällen des § 23 Abs. 3 findet die Klage nicht statt.

§ 28.

Durch die Erhebung des Einspruchs oder der Beschwerde oder durch die Stellung des Verteilungsantrags oder durch die Anstellung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

Die Staatsbehörde ist befugt, bis zur endgültigen Entscheidung die vorläufige Aussetzung der Vollstreckung anzuordnen.

§ 29.

Der ordentliche Rechtsweg findet gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

d. Kosten.

§ 30.

Hinsichtlich der Kosten der Veranlagung und Erhebung der Steuer findet § 89 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) sinngemäß Anwendung.

e. Besondere Bestimmungen.

§ 31.

Die Vorschriften der §§ 83 bis 86, 88 und 94 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden auf die Nachforderung und Verjährung von Kirchensteuern, sowie auf die in diesem Gesetze bestimmten Fristen sinngemäß Anwendung.

§ 32.

Den kirchlichen Organen und ihren Mitgliedern sowie den bei der Veranlagung beteiligten Beamten ist es untersagt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt zu offenbaren.

Die Bestimmungen der §§ 80 und 81 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) finden sinngemäß Anwendung.

§ 33.

Wird im Falle des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 241) die Erhebung und Einziehung einer Umlage angeordnet, so finden die Vorschriften der Abschnitte I bis V dieses Gesetzes Anwendung. Mit den dem Kirchenvorstande zustehenden Befugnissen kann ein anderer Kirchenvorstand oder ein von Amts wegen zu bestellender Bevollmächtigter, erforderlichenfalls auf Kosten der Kirchengemeinde, beauftragt werden.

V. Besondere Bestimmungen für die Gesamtverbände in der katholischen Kirche.

§ 34.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Gesamtverbände in der katholischen Kirche sinngemäß Anwendung.

Die dem Kirchenvorstande beziehungsweise den kirchlichen Gemeindeorganen zustehenden Befugnisse werden von den Verbandsvertretungen nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen wahrgenommen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35.

Auf Militär- und Anstaltsgemeinden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 36.

Die Kirchengemeinden sind berechtigt, an Stelle der Leistung von Hand- und Spanndiensten die Erhebung eines dem Werte entsprechenden Geldbetrags im Wege der Kirchensteuer zu beschließen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der bischöflichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 37.

Die Befugnis der Kirchengemeinden, auf Grund zu Recht bestehender älterer, von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichender Ordnungen Kirchensteuern umzulegen, bleibt unberührt. Die Kirchengemeinden sind jedoch in allen Fällen berechtigt, die Aufbringung kirchlicher Umlagen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu beschließen.

§ 38.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den §§ 1, 15, 19, 23, 25, 28 und 36 dieses Gesetzes erwähnten Rechte auszuüben haben.

§ 39.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 40.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 41.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gefle, an Bord M. J. „Hohenzollern", den 14. Juli 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. Möller. Frhr. v. Richthofen.
v. Bethmann Hollweg.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.